



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Ehrenamt,
Bürgerbeteiligung und Sport -

Bereich Ehrenamt und Bürgerbeteiligung: Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 29. Juni 2023

Vorlagen-Nr. 23-J-42-0011

Erhöhung des passiven und aktiven Wahlalters des Jugendparlaments und Änderung des § 4 Abs. 3 S. 1 u. 2 JuPaO

- Antrag von Luisa Valentina Spahn (Projektgruppe "Anpassung des Wahlalters") vom 10.05.2023 -

Immer wieder kommen in Arbeitsgruppen und Vollversammlungen die Jugendparlamentsmitglieder auf interessante Projektideen. Insbesondere die Jüngeren schöpfen ihre Kreativität vollumfänglich aus. Allerdings scheitert es dann häufig doch an der Umsetzung. Zu viel Schulstress oder Ähnliches kommt dazwischen, was die Produktivität des Jugendparlaments hemmt. Wenn das Wahlalter jedoch angepasst, dementsprechend um 1 bis 2 Jahre erhöht werden würde, könnten sich andere, etwa ältere Jugendliche darum kümmern. Jugendliche, die nicht mehr im Abistress sind, sondern sich neben ihrem Studium oder Ausbildung gerne für die Umsetzung politischer Projekte engagieren möchten.

Auch wenn zuerst eine Zusammenarbeit mit Älteren für sinnlos betrachtet werden könnte, weil diese sich bereits politisch auch in der Stadtverordnetenversammlung oder Kulturbeirat beteiligen, ist die Realität, dass 20- bis 22-Jährige sich häufig auch noch nicht im Klaren darüber sind, wie sie sich politisch einordnen möchten, weshalb eine Zusammenarbeit im Jugendparlament sinnvoll für die persönliche politische Einordnung der Jugendlichen wäre.

Insbesondere Arbeitskreise wie „Nachtleben“ oder genauso „Mobilität“ würden von mehr älteren Jugendlichen profitieren, da sie eher zum Klientel des Nachtlebens gehören als Schüler*innen. Aber auch in dem Arbeitskreis Mobilität könnten sie sich einsetzen. Auch wenn die meisten 21-Jährigen bereits über einen Führerschein verfügen, haben die wenigsten die Möglichkeit sich ein Auto zu finanzieren (unabhängig von den Auswirkungen auf das Klima) und sind auf öffentliche Verkehrsmittel oder andere Ausweichmöglichkeiten angewiesen.

Dass eine Erhöhung des Wahlalters um zwei Jahre gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 u. 2 JuPaO funktionieren kann und die Zusammenarbeit des Jugendparlaments nicht dadurch gehindert wird, ist bereits in der Praxis zu sehen. Die Jugendparlament-Fahrt in die Schweiz, des vergangenen Jahres, hat bereits gezeigt, dass es auch andere Jugendparlamente gibt, in denen viele Jugendliche das 20 Lebensjahr überschritten haben.

Die Anpassung der Satzung des Jugendparlaments bezogen auf § 4 Abs. 3 S. 1 und 2 JuPaO wäre somit eine große Chance für das nächste Jugendparlament seine Reichweite zu erhöhen und Produktivität zu maximieren.

Das Jugendparlament möge beschließen,
Der Ausschuss für Ehrenamt, Bürgerbeteiligung und Sport möge beschließen,
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,

dass die Regelung zum Wahlalter gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 u. 2 JuPaO, nach der zum Zeitpunkt der Wahl das Wahlalter das 20. Lebensjahres nicht überschreiten darf, angepasst wird, sodass bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres Mitglieder des Jugendparlaments gewählt werden dürfen, die jenen Altersvorgaben entsprechen.

Beschluss Nr. 0041 des Jugendparlaments vom 16.05.2023:

Der Antrag von Luisa Valentina Spahn (Projektgruppe "Anpassung des Wahlalters") vom 10.05.2023 wird in der folgenden Fassung angenommen:

Der Ausschuss für Ehrenamt, Bürgerbeteiligung und Sport möge beschließen,
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,

dass die Regelung zum Wahlalter gemäß § 4 III S. 1 u. 2 JuPaO, zum Zeitpunkt der *konstituierenden Sitzung* das Wahlalter das 20. Lebensjahres nicht überschreiten darf, angepasst wird, sodass bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres *alle wahlberechtigten Jugendliche* Mitglieder des Jugendparlaments *wählen und selbst* gewählt werden dürfen, die jenen Altersvorgaben entsprechen.

Beschluss Nr. 0059

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

§ 4 Abs. 3 der Ordnung für das Jugendparlament in der Landeshauptstadt Wiesbaden (JuPaO) in der Fassung des Beschlusses Nr. 0603 der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2008, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 0425 der Stadtverordnetenversammlung vom 16.11.2017, wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlberechtigt und wählbar sind alle Wiesbadener Einwohner/innen, die am Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (§ 6 Abs. 1) zwischen 14 und 22 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in Wiesbaden haben. Die §§ 31, 32 Abs. 2, 33 und 37 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) gelten entsprechend.“

Tagesordnung III

Wiesbaden, .07.2023

Michael David
Vorsitzender